

CH_VB JAAC 67.106 vom 20. Februar 2003

Bundesverwaltung, 2003-02-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_67.106__

FR: CH_VB JAAC 67.106 du 20 février 2003

IT: CH_VB JAAC 67.106 del 20 febbraio 2003

Erwägungen

E. 1

Le fait que l'Office fédéral des réfugiés (ODR) conteste dans un cas particulier l'existence d'un droit constitutionnel au traitement d'une demande de réexamen constitue une décision susceptible de recours devant la CRA.

E. 2

L'UFR non è tenuto ad entrare nel merito di una domanda di riesame insufficientemente sostanziata. Zusammenfassung des Sachverhalts: Das Bundesamt für Flüchtlinge (BFF) lehnte mit Verfügung vom 12. September 2001 das Asylgesuch der Beschwerdeführer vom 5. Mai 2000 ab, verfügte deren Wegweisung aus der Schweiz und ordnete den Vollzug der Wegweisung an. Die gegen diese Verfügung am 8. Oktober 2001 erhobene Beschwerde wurde von der Schweizerischen Asylrekurskommission (ARK) mit Urteil vom

E. 3

12. September 2001 Anlass geben würden, und das Wiedererwägungsgesuch als blossen Rechtsbehelf bezeichnete. Damit aber verneinte das BFF implizit einen verfassungsmässigen Anspruch der Beschwerdeführer auf Behandlung ihres Wiedererwägungsgesuchs, worin bereits eine mit Beschwerde an die ARK anfechtbare Verfügung zu erblicken ist (vgl. Art. 5 Abs. 1 Bst. b VwVG; Urteil des Bundesgerichts 5A.8/2001 vom 22. Mai 2001, E. 1a und c; vgl. auch Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1996 Nr. 37 E. 2 S. 333 f.). (...) b. Die Beschwerdeführer sind als Adressaten der Verfügung des BFF vom

E. 8

Januar 2003 legitimiert. c. Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist damit einzutreten (vgl. Art. 6 AsylG in Verbindung mit Art. 48 und Art. 50 ff. VwVG). Gegenstand des vorliegenden Verfahrens kann jedoch nur die Frage bilden, ob die Vorinstanz das Wiedererwägungsgesuch zu Recht nicht anhand genommen hat, nicht jedoch die Aufhebung oder Änderung ihrer ursprünglichen Verfügung. (...) 4.a. Die Behörde hat auf ein Wiedererwägungsgesuch hin zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen, unter denen sie zum Eintreten auf ein Wiedererwägungsgesuch verpflichtet wäre, erfüllt sind. Dabei genügt es zwar für die Zulässigkeit des Wiedererwägungsgesuchs, dass Umstände, die einen verfassungsmässigen Anspruch auf Wiedererwägung begründen würden, substantiiert behauptet werden (vgl. BGE 100 Ib 372 E. 3b; VPB 63.7 E. 6b S. 11). Das Wiedererwägungsgesuch in seiner Ausprägung als ausserordentliches Rechtsmittel ist indessen nicht hinreichend begründet, wenn aus der Rechtschrift die tatsächlichen Anhaltspunkte, die auf das Vorliegen eines Wiedererwägungsgrundes hindeuten sollen, nicht ersichtlich sind. Sind dem Gesuch nicht genügend substantiierte Wiedererwägungsgründe zu entnehmen, so ist die

Verwaltungsbehörde nicht gehalten, auf das Gesuch einzutreten, ja es überhaupt formell anhand zu nehmen (vgl. Gygi, a.a.O., S. 198 f.). b. Die Begründung des Wiedererwägungsgesuchs vom 19. Dezember 2002 vermochte den soeben umschriebenen Anforderungen in keiner Weise zu genügen. So wurde zwar geltend gemacht, dass sich die Situation der Roma in Serbien und Montenegro in der Zwischenzeit «drastisch verschlimmert» habe bzw. dass der Beschwerdeführer neu an einer «massiv verschlimmerten akuten schweren psychiatrischen Erkrankung» leide und «allerhöchste Suizidgefahr» bestehe. Diese Vorbringen, mit welchen sich die Beschwerdeführer zwar auf eine angeblich veränderte Sachlage und damit sinngemäss auf einen Anspruch auf Wiedererwägung beriefen, blieben indessen gänzlich unsubstanziert. Vorliegend waren aber erhöhte Anforderungen an die Substanziierung neuer Vorbringen zu stellen, wurde doch das Wiedererwägungsgesuch nur kurze Zeit nach dem Urteil der ARK vom 3. September 2002 eingereicht, in dem sowohl die Situation der Roma in Serbien und Montenegro als auch die bereits damals vom Beschwerdeführer geltend gemachten psychischen Probleme abschliessend gewürdigt worden waren. Unter diesen Umständen aber muss sich der Eindruck geradezu aufdrängen, das Wiedererwägungsgesuch stelle bloss den Versuch dar, eine neue Würdigung im bisherigen Asylverfahren bereits bekannter Tatsachen 4

herbeizuführen, worauf aber auch im Rahmen einer Wiedererwägung von vornherein kein Anspruch besteht (vgl. VPB 65.7 E. 3b S. 107 f.). Es ist damit unter dem Gesichtspunkt der aus Art. 4 Abs. 1 aBV entwickelten, nunmehr unter Art. 29 Abs. 1 und 2 BV zu beachtenden Grundsätze in keiner Weise zu beanstanden, wenn das BFF das Wiedererwägungsgesuch vom 19. Dezember 2002 als blossen Rechtsbehelf ohne Behandlungsanspruch erachtet und lediglich mit formlosem Schreiben vom 8. Januar 2003 beantwortet hat. [235] Zu lesen auf der Internetseite des Bundesamtes für Justiz unter http://www.ofj.admin.ch/etc/medialib/data/staat_buerger/gesetzgebung/bundesverfassung.Par.0006.File.tmp/bv-alt-d.pdf Page d'accueil de la Commission suisse de recours en matière d'asile 5

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 67.106 - Auszug aus dem Urteil der Schweizerischen Asylrekurskommission vom 20. Februar 2003 i.S. P. B. und J. sowie deren Kinder, Serbien und Montenegro, auch erschienen in Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommissio... In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 2003 Année Anno Band 67 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 005 780 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.